

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.11.1987

Geschäftszahl

85/13/0197

Rechtssatz

Da im Betrieb einer Trafik Fahrten, für die den Verkehrsnachrichten Bedeutung zukommt, bestenfalls im untergeordneten Ausmaß zu erwarten sind, und das Autoradio auch nicht in einem Kraftfahrzeug eingebaut ist, das ausschließlich oder überwiegend von Arbeitnehmern für Dienstfahrten verwendet wird, ist der belangten Behörde zuzustimmen, daß sie den Kosten für die Anschaffung dieses Autoradios den Charakter einer Betriebsausgabe versagte.